Wessel Hämmerling Partnerschaft

Grundstückssachverständigengesellschaft

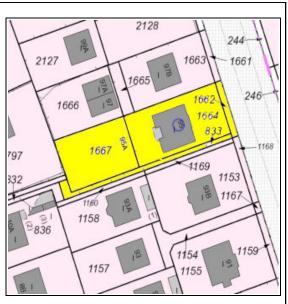
GUTACHTEN

über den Verkehrswert des Grundstücks

(im Sinne des § 194 BauGB unter Berücksichtigung des Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG))

Finkenkruger Weg 95, 95 A, 13591 Berlin





Wohnfläche ca.: 210 m²

Ifd. Nr. 3 BV: Verkehrswert: 725 € Flurstücke: 833, 1662 Größe 105, 40 m²

Ifd. Nr. 4 BV: Verkehrswert: 680.000 € Flurstück: 1664, Größe 566 m²
Ifd. Nr. 5 BV: Verkehrswert: 177.000 € Flurstück: 1667, Größe 431 m²

WERTERMITTLUNGS- mit Einfamilienwohnhaus bebautes Flurstück 1664 (<u>keine Innenbesichtigung möglich</u>) nebst Baulandreserve Flur-

stück 1667 und Verkehrsflächen (Flurstücke 833, 1662)

AUFTRAGGEBER: Amtsgericht Spandau, 13597 Berlin, Altstädter Ring 7

AKTENZEICHEN: 30 K 4/24

WERTERMITTLUNGS-/ 6. März 2025
QUALITÄTSSTICHTAG:

■ VERFASSER: Dipl.-Ing. (FH) Henry Wessel

■ GUTACHTENERSTATTUNG: 31. März 2025

Internet-Ausfertigung, gekürzte Ausgabe!

Inhaltsverzeichnis

1	Zus	samm	enstellung wesentlicher Daten	3
2	Allo	gemei	ne Angaben	4
3	Gru	ındsti	ückzustand	6
	3.1	Rechtl	iche Gegebenheiten	6
		3.1.1	Liegenschaftskataster und Grundbuch	6
		3.1.2	Bau- und planungsrechtliche Festsetzungen und Regelungen	7
		3.1.3	Rechte und Belastungen	8
		3.1.4	Beitragsrechtlicher Zustand	9
	3.2	Besch	reibung der Lagemerkmale	9
		3.2.1	Lage und Verkehr	10
		3.2.2	Information zur demografischen Situation	10
		3.2.3	Weitere Grundstücksmerkmale	11
	3.3		he und sonstige Anlagen	
		3.3.1	Übersicht der baulichen Anlagen	12
		3.3.2	Beschreibung der baulichen Anlagen	13
		3.3.3	Zustand der baulichen Anlage	14
		3.3.4	Außenanlagen und sonstige baulichen Anlagen	15
		3.3.5	Bemessung BGF und der Wohn-/ Nutzfläche	15
		3.3.6	Bemessung der Gesamtnutzungs- und Restnutzungsdauer	16
4	We	rtermi	ittlung	17
	4.1		wertermittlung	
	4.2		ung des vorläufigen Sachwerts der baulicher Anlagen	
		4.2.1	Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten	21
			Normalherstellungskosten (NHK 2010)	
			Berücksichtigung von Korrekturen und Alterswertminderung	
	4.3	Vorläu	figer Sachwert der Außenanlagen und sonstigen Anlagen	24
	4.4		figer Sachwert des Grundstücks	
	4.5	Markta	angepasster vorläufiger Sachwert	25
	4.6		ksichtigung objektspezifischer Grundstücksmerkmale	
	4.7	Plausil	bilitätskontrolle	28
5	Ver	kehrs	swert	29
6	Bea	antwo	rtung der Fragen des Amtsgerichts	30
7	Bev	vertui	ng der Rechte im Grundbuch Abt. II	30
	7.1	Auswe	ertung/Ergebnis der Inhalte	31
	7.2		ung II Nr. 5 (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht)	
8	Δh	schlie	Rende Erklärung	33

1 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Zwangsversteigerungssache:	Finkenkruger Weg 95, 95 A, 13591 Berlin

	51101 1 1111011111 ag 50, 5074, 10001 201111		
[
Aktenzeichen	30 K 4/24		
Baujahr, Objektart	ca. 2004 eingeschossiges Einfamilienwohnhaus, voll ausgebautes Dachgeschoss nebst weiterer Baulandreserve		
Lage	Bezirk Spandau, OT Staaken, ca. 5 km westlich vom Rathaus Spandau		
Grundstücksgröße	566 m² (mit EFH bebaute Fläche)		
Wohnfläche ca.	210 m ²		
Heizungsart	keine Innenbesichtigung		
Zustand	Die baulichen Anlagen und Außenanlagen befinden sich in einem unterstellten durchschnittlichen, altersbedingten Zustand, keine Innen-/Grundstücksbesichtigung möglich!		
Vertragszustand / Ertrag	zum Wertermittlungsstichtag augenscheinlich eigengenutzt		
Wertermittlungsstichtag	6. März 2025		

Ifd. Nr. 3 BV: Verkehrswert: 725 €

Ifd. Nr. 4 BV: Verkehrswert: 680.000 €

Ifd. Nr. 5 BV: Verkehrswert: 177.000 €



Straßenansicht aus Richtung Osten



Baulandreserve (Flurstück 1667)



Rückseite aus Richtung Westen



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

2 Allgemeine Angaben

Auftrag und Zweck der Wertermittlung

Mit weiteren Beschluss vom 28. November 2024 des Amtsgericht Spandau, 13597 Berlin, Altstädter Ring 7 wurde der Unterzeichnende zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt und beauftragt, ein Verkehrswertgutachten zum Zwecke der Zwangsversteigerung gemäß § 74 a ZVG zu erstatten, betreffend:

 Einfamilienwohnhaus im Finkenkruger Weg 95, 95 A, 13591 Berlin-Staaken, Flurstücke 833, 1662, 1664, 1667

Wertermittlung

Auftragsgemäß Ermittlung des Verkehrswertes (Marktwert) des Grundstücks nach § 194 Baugesetzbuch (BauGB)¹ und gemäß Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV 2021² unter Berücksichtigung des Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG)³.

Wertermittlungsstichtag

Der Wertermittlungsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht und der für die Ermittlung der allgemeinen Wertverhältnisse maßgeblich ist (§ 2 Abs. 4 Immo-WertV).

Der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung hinsichtlich der allgemeinen Wertverhältnisse bezieht, ist auftragsgemäß der 6. März 2025 (Tag der Ortsbesichtigung).

Qualitätsstichtag

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgeblich ist (§ 2 Abs. 5 ImmoWertV).

Im vorliegenden Fall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungsstichtag.

Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Feststellungen wurden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Der Wertermittlung wurden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

Boden- und Baugrunduntersuchungen sowie Untersuchungen auf verdeckte Baumängel und Altlasten wurden nicht durchgeführt. Es wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Standsicherheit, Schall- und Wärmeschutz sowie Schadstoffbelastung vorgenommen. Derartige Untersuchungen entsprechen nicht den Untersuchungen einer allgemeinen Grundstückswertermittlung. Bei Bedarf sind Spezialinstitute zu beauftragen.

Ortsbesichtigung

Die Besichtigung des Wertermittlungsobjektes erfolgte durch mich persönlich am 6. März 2025. Während des Termins wurden nur die straßenseitigen Außenansichten sowie die

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

setzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

2 ImmoWertV – Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2021 (BGBI. I S. 2805)

³ Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2606) geändert worden ist

einsehbaren Außenanlagen besichtigt. Eine Innen- bzw. Grundstücksbesichtigung wurde dem Sachverständigen verwehrt.

Nachfolgende Verkehrswertermittlung steht daher unter dem Vorbehalt, dass sie lediglich auf Grundlage der beim bezirklichen Bauaufsichtsamt vorliegenden Planunterlagen, der allgemeinen Aktenlage und des bei Ortsbesichtigung festgestellten Gebäudezustandes ohne vorgenommener Innenbesichtigung bzw. Zugänglichkeit erstellt werden konnte.

Teilnehmer am Ortstermin

Die Beteiligten wurden durch Anschreiben vom 21.02.2025 eingeladen.

Anwesend:

nicht anwesend:

- der Sachverständige
 Gläubigerinnen
 - Schuldner

Die Namen aller Beteiligten sind im vorliegenden Gutachten anonymisiert (§ 38 ZVG) - die Namen der Beteiligten bzw. der anlässlich des Besichtigungstermins Anwesenden sowie ggf. der Mieter ergeben sich aus dem Gutachten beigefügten Anschreiben an das Zwangsversteigerungsgericht bzw. der dem Anschreiben beigefügten Mieterliste der zuständigen Verwaltung.

Dokumente/Informationen, die bei der Wertermittlung zur Verfügung standen

Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:

- Beschluss vom 28. November 2024
- · Beschluss über die Anordnung der Zwangsversteigerung
- Kopie eines Auszugs aus dem Grundbuch Blatt 8348 vom 10.09.2024

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- Auszüge aus der Gebäudebauakte des Bauarchivs vom 6. März 2025
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte
- schriftliche Auskunft von Frau Fischer vom Bezirksamt Spandau von Berlin, Fachbereich Stadtentwicklungsamt vom 07.02.2025 bezüglich Baulastenverzeichnis
- schriftliche Auskunft von Herrn Blottner vom Bezirksamt Spandau von Berlin, Fachbereich Umwelt- und Naturschutzamt vom 21.02.2025 bezüglich Altlastenverzeichnis
- schriftliche Auskunft von Frau Grobler vom Bezirksamt Spandau von Berlin, Fachbereich Straßen- und Grünflächenamt vom 24.02.2025 bezüglich Erschließungsbeitragsbescheinigung
- schriftliche Auskunft von Herrn Bognar vom Bezirksamt Spandau von Berlin, Fachbereich Stadtentwicklungsamt vom 18.02.2025 bezüglich baubehördliche Beschränkungen und Auflagen
- Immobilienmarktbericht Berlin 2023/2024 und Kaufpreisabfrage aus der Kaufpreissammlung vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin
- Weitere zur Wertermittlung genutzte Daten- und Informationsquellen sind an entsprechender Stelle ihrer Nutzung im Gutachten zitiert.

Besonderheiten des Auftrages

Im vorliegenden Gutachten wird aufgrund der Verfahrensbesonderheiten in der Zwangsversteigerung der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks ermittelt. Eventuell in Abteilung II bestehende Rechte bleiben in der vorliegenden Wertermittlung unberücksichtigt.

Bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens unterbleibt im Regelfall die Bewertung und Würdigung der Rechte in Abteilung II des Grundbuches, da sich zum Zeitpunkt der Verkehrswertermittlung noch nicht feststellen lässt, ob deren Bestehen bleiben gesichert ist. Über den Wert der Rechte informiert das Gericht im Versteigerungstermin. Im Pkt. 3.1.1 des vorliegenden Gutachtens werden vorhandene Eintragungen der Abteilung II des Grundbuches nachrichtlich dargestellt. Im ausgewiesenen Verkehrswert bleiben diese un-

berücksichtigt.

3 Grundstückzustand

Der Grundstückszustand ergibt sich aus der Gesamtheit der rechtlichen Gegebenheiten, der tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Wertermittlungsobjekts (§ 2 Abs. 3 ImmoWertV).

3.1 Rechtliche Gegebenheiten

3.1.1 Liegenschaftskataster und Grundbuch

Der Sachverständige hat das Liegenschaftskataster nicht eingesehen, ein Auszug aus dem ALKIS Berlin (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) wurde zusätzlich recherchiert.

Aus dem vorliegenden Grundbuchauszug vom 10.09.2024 wurden die nachfolgenden Angaben entnommen. Es wird unterstellt, dass gegenüber dem Wertermittlungsstichtag keine Änderungen erfolgten.

Grundbuchaufschrift

Amtsgericht	Grundbuch von	Blatt
Spandau	Staaken	8348

Bestandsverzeichnis

Lfd. Nr.	Flur Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe (m²)	
3	2	833	Verkehrsfläche Finkenkruger Weg 95, 95A		
	2	1662	Verkehrsfläche Finkenkruger Weg 95	40	
4	2	1664	Gebäude-und Freifläche Finkenkruger Weg 95	566	
5	2	1667	Gebäude-und Freifläche Finkenkruger Weg 95 A	431	

Weitere Eintragungen im Bestandsverzeichnis auch unter anderen Ifd. Nummern sind nicht vorhanden.

Erste Abteilung: Eigentümer

Lfd. Nr.	Eigentümer	Grundlage der Eintragung
2	kein Bezug in dieser Ausgabe	eingetragen am 13.09.2002

Zweite Abteilung: Lasten und Beschränkungen

•		<u> </u>		
Lfd. Nr. Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke		Lasten und Beschränkungen		
1	1	Straßenlandauflassungsvormerkung für das Land Berlin. Gemäß Bewilligung vom 29.10.1922 - § 3		
2-3	2	gelöscht		
		Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht), hinsichtlich BV-Nr. 3 nur lastend auf Flurstück 1662, für den jeweiligen-Ei-		

1 1		gentümer von Staaken Blatt 8349. Gemäß Bewilligung vom 16.11.2001/12.08.2002	
5 3 N		Nur lastend auf Flurstück 1662: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Gasleitungsrecht nach §4 SachenR-DV) für die GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft, Berlin, Gemäß Leitungsrecht und Anlagenrechtsbescheinigung vom 21.01.2010 nebst Ergänzung vom 16.09.2010	
6	3,4,5	Die Zwangsversteigerung ist angeordnet.	

Dritte Abteilung: Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden

Eintragungen in Abt. III haben regelmäßig keine Auswirkungen auf den Verkehrswert, da sie in der Regel aus der individuellen Situation des jeweiligen Grundstückseigentümers herrühren und keine allgemeinen Belastungen darstellen.

3.1.2 Bau- und planungsrechtliche Festsetzungen und Regelungen⁴

Als Bauleitplanung bezeichnet das Baugesetzbuch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden, nicht rechtsverbindlichen Bauleitplan, den Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan, der rechtsverbindliche Feststellungen für die städtebauliche Ordnung enthält (§ 1 Abs. 2 BauGB).

Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung)

Für die Fläche des Wertermittlungsobjektes besteht keine verbindliche Bauleitplanung. Ein Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan XIII-365 (Aufstellung: 03.11.1992) wird durchgeführt.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Nach Auskunft⁵ handelt es sich um einen Bereich, der nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen ist.

Satzungen und Baugebote nach dem BauGB

Das Land Berlin oder der Bezirk Spandau haben keine weiteren Satzungen bzw. Rechtsverordnungen nach dem BauGB erlassen, die für eine Bebauung und Nutzung des Wertermittlungsobjektes im Rahmen der Wertermittlung zu beachten sind.

Es wird davon ausgegangen, dass das Grundstück nicht im Bereich eines städtebaulichen Sanierungsgebiets nach §§ 136 ff. BauGB, einem städtebaulichen Entwicklungsgebiet nach §§ 165 ff. BauGB, einem Gebiet zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart (Erhaltungssatzung) nach § 172 BauGB und nicht im Bereich eines Bodenordnungsverfahrens nach §§ 45 ff. BauGB liegt.

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht⁶

Das Wertermittlungsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

Entwicklungszustand

Das Wertermittlungsgrundstück (hier Flurstücke 1664, 1667) ist nach § 3 Abs. 4 Immo-WertV als baureifes Land einzustufen. Die weiteren Flurstücke 833 und 1662 sind als Verkehrsflächen einzuordnen (u.a. geplante Straßenlandabtretung).

⁴ gemäß Internetauskunft, einzusehen in https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp

Qu.: Einsicht in die Bauakte, Lageplan zur Baugenehmigung vom 27.02.2003

⁶ gemäß Internetauskunft, einzusehen in https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/

Zusammenfassung

Bauliche Ausnutzung, Art und Maß möglicher Nutzung entsprechen lageüblichem Planungsrecht innerhalb des Wohngebietes. Es ergeben sich keine werterheblichen Besonderheiten aus dem geltenden Planungsrecht.

3.1.3 Rechte und Belastungen

Als wertbeeinflussende Rechte und Belastungen kommen insbesondere Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, Baulasten sowie wohnungs- und mietrechtliche Bindungen in Betracht.

Eintragungen im Grundbuch

Eingetragene Lasten und Beschränkungen in Abteilung II werden auftragsgemäß in diesem Gutachten nicht bewertet. Die Verkehrswertermittlung erfolgt ohne Bezugnahme auf das Grundbuch Abt. II.

Der Sachverständige weist darauf hin, dass Rechte in Abteilung II bzw. III des Grundbuches im Zwangsversteigerungsverfahren untergehen können, so dass die entsprechenden Angaben im Gutachten nur informativen Charakter haben. Ob bzw. welche Rechte erlöschen können, sollte beim Versteigerungsgericht in Erfahrung gebracht werden.

Anmerkung zu den Einträgen in der II. Abteilung des Grundbuches

<u>Lfd. Nr. 1,4, 5:</u> Der sich aus den Dienstbarkeiten ggf. ergebene Werteinfluss wird am Ende dieses Gutachtens dargestellt.

Bauaufsicht

Keine baubehördlichen Beschränkungen/Auflagen gemäß schriftlicher Auskunft.

Baulasten

Gemäß Schreiben des Bezirksamtes Spandau von Berlin, Stadtentwicklungsamt bestehen für das Wertermittlungsgrundstück derzeit nachfolgende Eintragungen:

Im Baulastenverzeichnis von Berlin-Spandau, Baulastenblatt Nr. 3138, betreffend Flurstück 1662, Seite 1 vom 03.01.2003 ist unter lfd. Nr. 1 vermerkt:

Inhalt der Eintragung	Bemerkungen
2	3
Das im amtlichen Lageplan des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs DrIng. Walter Schwenk vom 14.10.2002 schwarz schraffiert angelegte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, Fläche A-B-F-G-A, steht jederzeit als Zugang und Zufahrt sowie zur Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten des Grundstücks in Berlin-Spandau, Finkenkruger Weg 97, Flurstücke 1665 und 1666, zur Verfügung.	

Im Baulastenverzeichnis von Berlin-Spandau, Baulastenblatt Nr. 3139, betreffend Flurstück 1664, Seite 1 vom 03.01.2003 ist unter lfd. Nr. 1 vermerkt:

	Bemerkunger	
	2	3
Schwenk vom 14.10.2002 so B-C-D-E-F-B, steht jederzeit neuerung der Ver- und Entsi	les öffentlich bestellten Vermessungsinger hwarz schraffiert angelegte Geh-, Fahr- ur als Zugang und Zufahrt sowie zur Verlegu orgungsleitungen zugunsten des Grundstü ücke 1665 und 1666, zur Verfügung.	nd Leitungsrecht, Fläche ung, Unterhaltung und Er-

Die Baulasten Ifd. Nr. 1 mit privatrechtlicher Sicherung (Grunddienstbarkeit) beziehen sich auf das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (siehe dazu Anlage 5 zu diesem Gutachten) zugunsten des Grundstücks Finkenkruger Weg 97, 97 A (Flurstücke 1666, 1665).

Durch die Verwendung der Baulast kann die Bauaufsichtsbehörde ein Bauvorhaben genehmigen, das ohne eine solche unzulässig wäre (z.B. aufgrund einer unzureichenden Abstandsfläche oder einer fehlenden Erschließung).

In der Rechtsprechung ist es anerkannt, dass die Baulast im Zwangsversteigerungsverfahren bestehen bleibt und auch gegen den Ersteigerer gültig ist. Diese Rechtsposition wird aus der Auffassung abgeleitet, dass auch ein Erwerb durch Zwangsversteigerung eine Rechtsnachfolge im Sinne der Regelung des § 83 Abs. 1 Satz 2 MBO ist.⁷

Der sich aus der Baulast/Grunddienstbarkeit ggf. ergebene Werteinfluss wird am Ende dieses Gutachtens dargestellt.

Denkmalschutz

Das auf dem Grundstück befindliche Gebäude ist nicht als Denkmal in die Berliner Denkmalliste vom 15.05.2001 (Amtsblatt Nr. 29 vom 14.06.2001) – Stand 05.11.2024 – eingetragen⁸.

Nicht eingetragene Rechte und Lasten

Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sind nach Kenntnis des Sachverständigen nicht vorhanden. Eventuelle Besonderheiten sind zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

Vertraglichen Bindungen (Miet-, Pachtverträge etc.)

Das Einfamilienwohnhaus ist augenscheinlich nicht vermietet und wird durch den Schuldner eigengenutzt.

3.1.4 Beitragsrechtlicher Zustand

Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend (§ 5 Abs. 2 ImmoWertV).

Der Finkenkruger Weg ist noch nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 123 ff. des Baugesetzbuches und der §§ 14 und 15 des Erschließungsbeitragsgesetzes endgültig hergestellt. Ein Zeitpunkt hierfür kann nicht angegeben werden.

Für das zu bewertende Grundstück wird nach derzeitigen Verhältnissen gemäß schriftlicher Auskunft des Straßen – und Grünflächenamtes ein Erschließungsbeitrag für den Straßenausbau von überschlägig und völlig unverbindlich von ca. **43.000** € ohne Kosten für Grunderwerb und Freilegung geschätzt.

Der Erschließungsbeitrag kann für Grunderwerb, Freilegung, sowie für andere Teileinrichtungen der Erschließungsanlage oder einzelne Abschnitte selbständig erhoben werden.

Straßenland ist voraussichtlich noch in einer Größe von 152 m² abzutreten.

3.2 Beschreibung der Lagemerkmale

Lagemerkmale von Grundstücken ergeben sich aus der räumlichen Position des Grundstücks und beziehen sich insbesondere auf die Verkehrsanbindung, die Nachbarschaft, die Wohn- und Geschäftslage sowie die Umwelteinflüsse (§ 5 Abs. 4 ImmoWertV).

⁷ Kröll / Hausmann, Rechte und Belastungen, Kap. 15.5 Rdnr. 60

⁸ Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (DSchGBIn) vom 24.04.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 274), zuletzt geändert sowie § 11a eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBI. S. 614, 616)

3.2.1 Lage und Verkehr

Das Wertermittlungsobjekt liegt am Finkenkruger Weg im Bezirk Spandau im Nordwesten des Ortsteils Staaken, ca. 5 km westlich vom Rathaus Spandau, ca. 500 m nördlich des Seegefelder Weges. Das Wertermittlungsobjekt befindet sich auf der westlichen Seite der Finkenkruger Weges im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens (siehe dazu Pkt. Bodenbeschaffenheit). Der Finkenkruger Weg verläuft vom Nennhauser Damm und Eichholzbahn über Seegefelder Weg bis zur Stadtgrenze.

Der historische Teil Staakens ist im Norden und im Süden überwiegend durch Einfamilienhaussiedlungen sowie der Gartenstadt Staaken geprägt, während der östliche Teil und Neu-Staaken vorherrschend aus Großsiedlungen, die seit Ende der 1950er- bis in die 1970er Jahre entstanden sind.

Die nähere Umgebung ist geprägt durch eine Bebauung aus überwiegend ein- und zweigeschossigen Einfamilienhäusern aus der Zwischenkriegszeit und nach 1990.

Der Finkenkruger Weg dient überwiegend dem Anwohnerverkehr, das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich ist als gering zu bewerten (Individualverkehr).

Die Wohnlage des Wertermittlungsobjektes wird gemäß Berliner Mietspiegel 2024⁹ als "einfach, die stadträumliche Wohnlage innerhalb Berlins vom Gutachterausschuss für Berlin ebenfalls in Anlehnung an den Mietspiegel als "einfache Wohnlage" eingestuft. Die einfache Wohnlage beschreibt u. a. in den dezentralen Stadtbereichen, dass sie geprägt sind von Wohnungsbeständen in geschlossener, aber auch in offener Bauweise mit entsprechend unterschiedlicher Verdichtung. Ungünstige Verkehrsverbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs und wenige Versorgungsangebote für den täglichen Bedarf können im Zusammenhang mit den oben genannten Merkmalen ebenfalls Indikatoren für die einfache Wohnlage sein.

Die Nahgebietsversorgung (u.a. Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Restaurants und sonstige infrastrukturelle Einrichtungen) sind lagebedingt gesichert, unter anderem mit den Nahversorgungseinrichtungen am Seegefelder Weg.

Grün- und Erholungsflächen (z. B. Naherholungsgebiet am Spektesee) sind vom Wertermittlungsobjekt bequem zu erreichen.

KFZ-Parkmöglichkeiten für Anwohner und Besucher befinden sich im Bereich des Wertermittlungsobjektes am Rande der bebauten Straßenseiten (Längs- und Querparker).

Die Anbindung an die öffentlichen Nahverkehrseinrichtungen stellt sich wie folgt dar:

Bus (237)	Seegefelder Weg	ca. 600 m
Bahn (u.a. RE 2)	Bahnhof Albrechtshof	ca. 1 km

3.2.2 Information zur demografischen Situation¹⁰

Mit 257.091 Einwohner:innen verzeichnete Spandau im bezirksweiten Vergleich die niedrigste Bevölkerungszahl 2023. In Kombination mit seiner ausgedehnten Fläche führte dies zu einer vergleichsweise niedrigen Einwohnerdichte von 2.798 Einwohner:innen. Damit lag Spandau an vorletzter Stelle, nur untertroffen durch Treptow-Köpenick. Mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 2.575 EUR hatten Haushalte in Spandau in etwa so viel Einkommen zur Verfügung wie die Berliner Haushalte allgemein. Die Arbeitslosenquote belief sich auf 10,3 % (Oktober 2024). Im Jahr 2023 lag der Anteil der Mietwohnungen am Gesamtbestand bei 82,2 % und damit leicht unter dem Berliner Durchschnitt von 85 %. Eigenheime nahmen hier demnach einen nicht unwichtigen Anteil des Wohnungsbestandes ein. Die mittlere Angebotsmiete in Spandau lag mit 12,00 EUR/m² unter dem Berliner Durchschnitt.

⁹ Berliner Mietspiegel 2024 vom 30. Mai 2024 (ABI. Nr. 22 / 30.05.2024 / mit Berichtigung ABI. 25, 14.06.2024)

¹⁰ Quelle: IBB Wohnungsmarktbericht 2024

3.2.3 Weitere Grundstücksmerkmale

Tatsächliche Nutzung und Ertragsverhältnisse

Objekt: • mit Einfamilienwohnhaus bebaut (Flurstück 1664)

unbebaute Baulandreserve (Flurstück 1667)Verkehrsflächen (Flurstücke 833 und 1662)

Ertragsverhältnisse: • Einfamilienwohnhaus zum Wertermittlungsstichtag augenschein-

lich eigengenutzt

Grundstückszuschnitt¹¹ und Oberfläche

Das 566 m² große bebaute Wertermittlungsgrundstück¹² (Flurstück 1664) ist rechteckig geformt. Die mittlere Straßenbreite beträgt ca. 17 m bei einem ebenen Grundstücksverlauf (soweit einsehbar). Die genaue Form des Wertermittlungsgrundstücks ist aus dem Auszug aus der Liegenschaftskarte (s. Anlage 3) zu ersehen.

Erschließungszustand¹³

Fahrbahn: 2- spurige Asphalt/-Großpflaster-Fahrbahn

lageüblicher Ausbau entsprechend Nutzungsintensität

Geh-/Radwege: · zweiseitig vorhanden

teilweise unbefestigt, lageüblich

KFZ-Stellplatzflä-

einseitiges Pkw-Parken möglich

chen:

Wertermittlungsgrundstück: Pkw-Stellplätze vorhanden

Beleuchtung: • im Straßenraum einseitig vorhanden

Unterhaltungszu-

stand:

insgesamt "durchschnittlich", vergleichbar mit angrenzender Umge-

bung im Gebiet

Zuwegung: Die Zuwegung zum Wertermittlungsgrundstück erfolgt angrenzend

an den zum öffentlichen Anbau bestimmten Finkenkruger Weg

 Hinweis: Die öffentliche Erschließung des Flurstücks 1667 wurde im Zuge von Grundstücksteilverkäufen mittels Grunddienstbarkei-

ten gesichert.

Ver- und Entsorgungsanlagen

Elektro-, Wasser- Ver- und Entsorgungsleitungen, Telefonleitungen werden aus dem Straßenraum unterirdisch auf die anbindenden Grundstücke geführt.

Immissionsbelastungen, Beeinträchtigungen (Verkehrs-, Fluglärm, Luftverschmutzung etc.)

Zum Zeitpunkt des Ortstermins keine störenden gewerblichen Nutzungen in der Umgebung vorhanden, weitere Immissionsbelastungen durch Fahrzeugverkehr nicht feststellbar.

Die Lärmintensität gemäß strategischer Lärmkarte¹⁴ ist als gering anzusehen:

Lärmindex Tag-Abend-Nacht-Index < 55 db(A)

Bodenbeschaffenheit

Es wurden keine Untersuchungen zu Altlasten, insbesondere Bodenverunreinigungen, vorgenommen. Anhaltspunkte für solche Belastungen waren bei der Besichtigung nicht erkennbar, können aber generell nicht ausgeschlossen werden.

¹¹ Angaben zu Breite und Tiefe beruhen auf der zur Verfügung stehenden Liegenschaftskarte. Sie wurden mittels Grobvermessung ermittelt. Abweichungen, welche sich evtl. ergeben, sind für die vorliegende Wertermittlung nicht wertrelevant.

¹² nach Angaben des Bestandsverzeichnisses im Grundbuch

¹³ Siehe Pkt. 3.1.4 bezüglich nicht endgültiger hergestellter Erschließung

^{14 &}quot;Umweltatlas Berlin", Strategische Lärmkarten - L DEN (Tag-Abend-Nacht-Index) Gesamtverkehr (Straße, Schiene, Luft) Raster 2022, Hrsg. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Gemäß Schreiben des Bezirksamtes Spandau von Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, besteht für das Wertermittlungsgrundstück derzeit eine Eintragung im Bodenbelastungskataster Berlin.

"Das Grundstück Finkenkruger Weg 95, 95A ist Teil der unter der Nummer 2451 im Bodenbelastungskataster geführten Fläche. Für den Grenzstreifen besteht aufgrund der historischen Nutzung als auch wegen verbreiteter Bauschutt- und Gewerbemüllablagerungen im Zeitraum nach 1989 ein hinreichender Verdacht auf Bodenverunreinigungen. Diese Ablagerungen sind allerdings nicht flächendeckend, sondern i.a. nur auf Teilflächen des Grenzstreifens vorhanden. Bodenuntersuchungen im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens haben bestätigt, dass hier punktuell geringe Bodenbelastungen vorhanden sein können."¹⁵

Der Verkehrswert wird unter der Annahme der Freiheit von umweltgefährdenden Belastungen ermittelt.

3.3 Bauliche und sonstige Anlagen

Grundlage für die Gebäudebeschreibung sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung am 6. März 2025 sowie die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf vorliegenden Untersuchungen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf dominierende Ausstattungsmerkmale. Teilbereiche können hiervon abweichend ausgeführt sein. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen bzw. Installationen wurde nicht geprüft.

Die folgende Baubeschreibung dient der Verkehrswertermittlung und stellt keine bautechnische Mängel- oder Schadensanalyse dar. Das Vorhandensein weiterer, v.a. auch verdeckter Schäden bzw. Mängel kann nicht ausgeschlossen werden. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädliche Baumaterialien wurden nicht durchgeführt. Der Unterzeichnende übernimmt keine Haftung für das Vorhandensein von Mängeln oder Schäden, die hier nicht aufgeführt sind. Ggf. ist ein Sachverständiger für Holz- bzw. Bauwerksschäden hinzuzuziehen.

3.3.1 Übersicht der baulichen Anlagen

Besichtigt wurde ausschließlich von der Grundstücksgrenze aus die Außenansichten des Gebäudes sowie die einsehbare Außenanlage. <u>Das Grundstück und das Gebäude selbst konnte nicht besichtigt werden</u>, der Zugang wurde nicht gewährt, somit kann über die Ausstattung und deren Zustand keine Angaben gemacht werden.

Die nachfolgende Beschreibung basiert im Wesentlichen auf den äußerlich erkennbaren Merkmalen und der Aktenlage (Bezirksamt Spandau von Berlin, Fachbereich Stadtentwicklungsamt – Bauaktenarchiv).

Zur Wertermittlung werden deshalb zunächst Annahmen getroffen, die Ausbau und Objektfertigstellung und einen lage- und objektartüblichen gewöhnlichen, schaden- und mangelfreien Ausstattungs- und Instandhaltungszustand unterstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass der tatsächliche Zustand des Wertermittlungsobjektes hinsichtlich des Ausbauzustandes, der Ausbauqualität oder der Fläche von nachfolgender Gebäudebeschreibung abweicht, so dass sich für einen Erwerber ggf. auch zusätzliche Baukosten für erforderliche Arbeiten ergeben können.

Die Unsicherheit hier nicht berücksichtigter, einen Erwerber ggf. belastender besonderer Objektmerkmale wird den Gepflogenheiten des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs entsprechend pauschal mit einem Risiko-Wertabschlag am Ende des Gutachtens berücksichtigt.

¹⁵ Qu.: Auskunft Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Umwelt- und Naturschutzamt, Bodenschutz und Altlasten, Ehemalige Nutzung: Grenzstreifen, Nutzer: Nationale Volksarmee der DDR, Nutzung von 1961 bis 1987

Gebäudeart

Einfamilienwohnhaus, eingeschossig, ausgebautes Satteldach, voll unterkellert. Auf die Liegenschaftskarte in der Anlage 3 zum Gutachten wird weiterführend verwiesen.

Entstehung

Im Rahmen dieser Verkehrswertermittlung wurde die Zulässigkeit der bestehenden Bebauung nicht überprüft. Vorgelegen haben nachfolgende Informationen (aus der Bauakte):

- Baugenehmigung Nr. 2002-0940 vom 25.03.2004
- auf vorgenannter Grundlage wird das Baujahr mit 2004 festgestellt

3.3.2 Beschreibung der baulichen Anlagen

Gebäudekonzeption und Nutzung

Das Einfamilienwohnhaus ist wie folgt aufgeteilt (Quelle Bauakte):

Aufteilung: 1 Wohnung (EG/DG)

Keller: · Wirtschaftsräume, Heizung, Hobbykeller

Erdgeschoss: Wohnzimmer, Gäste-Bad, Küche, Diele, Gästezimmer, Terrasse

Dachgeschoss: 4 Räume, 2 Badezimmer, Diele, Balkon

Geschosshöhen It. ca. 2,51 m

Bauzeichnungen:

Belichtung: • die Räume sind gut belichtet

Die Aufteilung des Gebäudes (Stand ca. 2002) kann in der Anlage 4 den abgedruckten Grundrissplänen entnommen werden. Hierbei handelt es sich um nicht maßstabsgerechte Kopien der in den Bauakten des Bezirksamtes Spandau vorgefundenen Pläne.

Rohbau

Verwendete Abkürzungen für Keller-/ Erd-/ Ober-/ Dachgeschoss = KG / EG / OG / DG

Tragwerkskonstruktion: · Holztafelbauweise (Fa. Kampa-Haus)

Fundamente:
 Stahlbetonsohlplatte
 Kellerwände:
 Stahlbeton, zweilagig
 Außenwände:
 Holztafelbauweise

Decken: Geschossdecke über KG Massivdecke

über EG/DG Holzbalkendecke

Innenwände: Holztafelbauweise

Dachform/Konstrukti- Satteldach

on: Eindeckung mit Dachziegeln

Entwässerung: • Außenentwässerung

Schornstein: • mehrzügig nach Bauzeichnung

Ausbau

Sockel: Betonoberfläche, gestrichen

Fassade: • Klinkerfassade



Innenwände: • keine Innenbesichtigung möglich

Fußbodenbelag: • keine Innenbesichtigung möglich

Deckenbekleidungen: • keine Innenbesichtigung möglich

Fenster: Fenster/ -si- Sprossen-Kunststofffenster (2-fach)

cherung: • mit Sonnenschutz

mehrstufige Eingangstreppe aus Betonformsteinen

Terrasse: • erhöhte, gartenseitige Terrasse vorhanden

Belag: Betonformsteine und Treppe (Fabrikat Rinn o.ä.)

Gebäudetechnik

Wasserinstallationen: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentli-

che Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen: Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

keine Innenbesichtigung möglich
Heizungsart:

keine Innenbesichtigung möglich

Beheizung:

keine Innenbesichtigung möglich

Warmwasser:

keine Innenbesichtigung möglich

Besondere Bauteile und Einrichtungen (nicht in Wohngebäudegrundfläche erfasst)

Besondere Bauteile und Einrichtungen: Balkon, Giebel, mehrstufige Eingangs-

treppe

Sonstiges: wesentliche Sonderausstattungen • nicht bekannt gemacht (z.B. Alarmanlage, Solaranlage, Wärmepumpe, BUS-Sys-

tem, Sauna etc.)

3.3.3 Zustand der baulichen Anlage

Instandhaltungs-/Modernisierungsmaßnahmen:

Unterstellt wird, das wesentliche Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Durch die fehlende Innenbesichtigung können keine weiteren Angaben vorgenommen werden.

Energetische Eigenschaften:

Ein Energiepass ist vermutlich nicht vorhanden bzw. konnte seitens der Grundstückseigentümer bzw. seitens der Verfahrensbeteiligten auf Anforderung nicht beigebracht werden. Aussagen zur Energieeffizienz des zu bewertenden Gebäudes, die geeignet wären, den Energieausweis zu ersetzen, werden nicht getätigt.

Bauzustand, Baumängel und Bauschäden

Zusammenfassend wird ein zeitgemäßer/durchschnittlicher Ausstattungsstandard¹⁶ und

¹⁶ Die Standardstufen können wie folgt definiert werden: 1 = einfach; 2 = mittel; 3 = zeitgemäß/durchschnittlich; 4 = gehoben; 5 = stark gehoben

normaler¹⁷ Unterhaltungszustand unterstellt, der überwiegend dem Jahr 2004 (Baujahr) zugeordnet werden kann.

3.3.4 Außenanlagen und sonstige baulichen Anlagen

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichten auf dem Grundstück und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Plattierungen: • Plattierung von Fußwegen mit Granitpflaster, Abstellplatz

mit Betonpflaster

Einfriedung: • straßenseitige, seitliche Einfriedung mit Doppelstabmat-

tenzaun

Gartenanlage: Ziergarten und Rasenfläche, ungepflegt

Sonstige Anlagen: keine Grundstücksbesichtigung

Einstufung Außenanlage: · durchschnittliche Gestaltung unterstellt

3.3.5 Bemessung BGF und der Wohn-/ Nutzfläche

Für die Wertermittlung ist das Maß der baulichen Nutzung mit entscheidend. Hierzu ist es notwendig, die Bruttogrundfläche (BGF) und die Wohn- bzw. Nutzfläche zu ermitteln. Die Maße und Flächenangaben wurden den zur Verfügung stehenden Plänen und Unterlagen (Einsicht in die Bauakte des Bauarchivs beim Bezirksamt Spandau von Berlin) entnommen. Für eine Übereinstimmung mit der tatsächlichen Ausführung in natura kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Berechnungen wurden ausschließlich für die vorliegende Bewertung durchgeführt bzw. die Angaben hierfür auf Plausibilität überprüft. Die Genauigkeit entspricht den Erfordernissen der Wertermittlung. Die Angaben sind daher lediglich für diesen Zweck geeignet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Sachverständigen kein eigenes Aufmaß der Wohn- und Nutzfläche durchgeführt wurde. Auf die hiermit verbundenen, eventuellen Ungenauigkeiten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Ermittlung der Brutto-Grundfläche (BGF)

Die Brutto-Grundfläche beschreibt den Baukörper und bildet ein Maß für die Größe des Gebäudes. Sie ist die Grundlage für die Ermittlung der Herstellungskosten, die an späterer Stelle durchgeführt wird.

Sie wird ermittelt nach der DIN 277¹⁸ und ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen ohne nicht nutzbare Dachflächen, berechnet zwischen den äußeren Maßen auf Fußbodenhöhe, einschließlich äußerer Bekleidung, aber ohne konstruktive oder gestalterische Vor- und Rücksprünge und Hohlräume. Für die Anwendung der NHK 2010 sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die Grundflächen der Bereiche a und b zu Grunde zu legen. Balkone, auch wenn sie überdeckt sind, sind dem Bereich c zuzuordnen.

Aufgrund der in der Ermittlung der Flächen enthaltenen Unwägbarkeiten (Bauzeichnung - tatsächliche Bauausführung) werden die Rechenergebnisse gerundet und nur als Näherungswerte verstanden und in einer für die Wertermittlung ausreichenden Genauigkeit wie folgt ermittelt (Grundlage Berechnung: Flächennachweis, Architekt Hollinger vom 28.12.2002):

¹⁷ Normaler, im wesentlichen durchschnittlicher baulicher Unterhaltungszustand. Geringe oder normale Verschleißerscheinungen, geringer oder mittlerer Instandhaltungs- und Reparaturanstau (z.B. malermäßige Renovierung der Fassaden/Fenster, Klempnerarbeiten)

¹⁸ In Anlehnung nach DIN 277, Ausgabe DIN 277-1: 2005-02 (siehe Anlage 4 der ImmoWertV)

Tabelle 1: Ermittlung Bruttogrundfläche

Geschoss Lage	Geschoss Zahl	Länge (in m)	Breite (in m)	Grundfläche (in m²)	Brutto-Grundfläche (in m²)
KG/EG/DG	3	12,40	11,70	145,08	435,24
BGF rd.					435

Ermittlung der Wohnfläche

Die wohnlich nutzbare Fläche wurde auf der Grundlage vorliegender Unterlagen (Grundlage Berechnung: Flächennachweis, Architekt Hollinger vom 28.12.2002) in einer für die Wertermittlung ausreichenden Genauigkeit ermittelt.

Tabelle 2: Wohnfläche

Geschoss	Geschossfläche (in m²)	NFF	Wohn- Nutzfläche (in m²)
Erdgeschoss	0,00		120,00
Dachgeschoss	0,00		90,88
abzüglich	0% Put	zabschlag	0
Summe rd.			210

Anmerkungen zu den ermittelten Wohnflächen:

- Kellerräume gelten i. d. R. nicht als Wohnraum und werden daher in der Wohnfläche nicht berücksichtigt.
- In Anbetracht der Verfahrenswahl ist die exakte Wohnfläche jedoch nicht ausschlaggebend; sie geht nicht unmittelbar in die Wertermittlung ein.

3.3.6 Bemessung der Gesamtnutzungs- und Restnutzungsdauer

Gesamtnutzungsdauer (GDN)

Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann.

Im vorliegenden Fall wird ein Gebäudestandard von 4,00 gemäß dem Modell des Gutachterausschusses Berlin zugrunde gelegt. Die durchschnittliche Lebensdauer von Gebäuden dieser Art und Bauweise wird mit rd. 80¹⁹ Jahren eingeschätzt.

(modifizierte) Restnutzungsdauer (RND)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Restnutzungsdauer wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein ca. 2004 errichtetes, eingeschossiges Einfami-

¹⁹ Sachwertfaktoren 2024: gemäß dem Modell der Faktoren zur Anpassung des Sachwertes von Grundstücken mit Eigenheimen an die Lage auf dem Grundstücksmarkt in Berlin zum Stichtag 01.01.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 41 vom 27.09.2024 Seite

lienwohnhaus in Fertighaus-Holz-Bauweise in einem unterstellten "normalen"²⁰ baulichen Zustand.

Gesamtnutzungsdauer (gem. Modell

· 80 Jahre

der Sachwertfaktoren):

bisheriges Alter (am Stichtag): 21 Jahre

Modernisierungen (Zeit / Umfang): Modell der Sachwertfaktoren GAA Berlin

Modernisierungsgrad (gem. Anl. 2 Im-

Modell der Sachwertfaktoren GAA Berlin

moWertV):

baulicher Zustand (Modell GAA Berlin) • normal
Restnutzungsdauer (gem. Modell der • 55 Jahre

Sachwertfaktoren):

Die Restnutzungsdauer wurde anhand des Modells der Sachwertfaktoren 2024 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin sachverständig bestimmt.

4 Wertermittlung

Definition des Verkehrswertes (§ 194 BauGB)

"Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Pragmatisch lässt sich nach REUTER²¹ unter dem Verkehrswert der Preis verstehen, der

- · am Wertermittlungsstichtag, also der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht
- im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (das ist der freie Handel auf dem örtlichen lageund artenspezifischen Grundstücksmarkt zwischen jedermann bei freihändigem Angebot und zwangloser Nachfrage) und
- nach der Qualität des zu bewertenden Grundstückes (Wertermittlungsobjekt)

am wahrscheinlichsten zu erzielen wäre.

Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Die Wertermittlung erfolgt auf Basis durchschnittlicher, marktüblicher Objekte. Das Ermittlungsergebnis ist unter Berücksichtigung der Marktsituation zu bemessen (Marktanpassung). Besondere objektspezifische, individuelle Eigenschaften werden berücksichtigt, soweit sie der gewöhnliche Geschäftsverkehr beachtet. Nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) ist die Auswahl anzuwendender Wertermittlungsverfahren anhand ihrer Eignung nach den Gepflogenheiten des Grundstückmarktes und entsprechend der zur Verfügung stehenden Datengrundlage zu begründen.

Vergleichswertverfahren: Grundlage: Kaufpreise von Objekten, die hinsichtlich wertbeeinflussender Merkmale mit dem zu bewertenden Objekt hinreichend übereinstimmen.

Sachwertverfahren: Grundlage: Substanzwert der baulichen Anlagen

Ertragswertverfahren: Grundlage: marktüblich erzielbare Erträge, (Rendite a.g. lageüblich "stabil" erzielbarer Miete)

Hinsichtlich der vorliegenden Gebäudesituation, der Flächen und Ausstattung sowie der Rechtsverhältnisse würde ein Objektvergleich erhebliche Anpassungen erfordern. Der Er-

^{20 &}lt;a href="https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.156899.php">https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.156899.php "Normaler, im wesentlichen durchschnittlicher baulicher Unterhaltungszustand. Geringe oder normale Verschleißerscheinungen, geringer oder mittlerer Instandhaltungs- und Reparaturanstau (z.B. malermäßige Renovierung der Fassaden/Fenster, Klempnerarbeiten)"

²¹ Univ.-Prof. Dr.-Ing. Franz Reuter, Technische Universität Dresden

werb mit der Absicht einer Vermietung und dem Zweck der Gewinnerzielung aus Mieteinnahmen ist in der Lage a.g. unzureichender Renditeaussichten unüblich. Die marktübliche Einschätzung der Gebäudesubstanz (Baukostenbezug) begründen die Anwendung des Sachwertverfahrens, wenn die bei gehandelten Ein- und Zweifamilienhäusern übliche Eigennutzung problemlos möglich und für den Erwerb bestimmend ist.

Nachfolgend wird gemäß des ZVG (Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung) eine lastenfreie Wertermittlung ohne Berücksichtigung der Eintragungen in Abteilung II des eingangs dargestellten Grundbuchs durchgeführt.

Hinweis

Bei den nachfolgenden Kalkulationen handelt es sich um die Wiedergabe der Ergebnisse eines EDV-unterstützten Rechengangs. In den Nachkommastellen sind daher im Gutachtentext Rundungen vorgenommen worden. Insofern kann der Nachvollzug der Kalkulationen mit den aufgeführten gerundeten Werten zu geringen Abweichungen führen.

4.1 Bodenwertermittlung

Zunächst ist der Bodenwert stichtagsbezogen für das (gedanklich) unbebaute Grundstück zu bestimmen auf Grundlage von Preisen für Vergleichsgrundstücke oder geeigneter Bodenrichtwerte.

Nach § 40 Abs. 1 & 2 ImmoWertV ist der Bodenwert vorrangig durch Preisvergleich zu ermitteln. Dazu bieten sich zwei Verfahren an:

- der unmittelbare Preisvergleich mit Kaufpreisen von Vergleichsgrundstücken und
- · der mittelbare Preisvergleich mit einem objektspezifisch angepassten Bodenrichtwert.

Aufgrund der individuellen Objekt- und Grundstückseigenschaften sind keine unmittelbaren Vergleichspreise recherchierbar. Da eine ausreichende Anzahl von geeigneten Vergleichsfällen unbebauter Grundstücke nicht vorliegt, wird der objektspezifisch angepasste Bodenrichtwert als Grundlage verwendet.

Bodenrichtwert und Bodenrichtwertgrundstück

Der Bodenrichtwert ist bezogen auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche des Bodenrichtwertgrundstücks. Das Bodenrichtwertgrundstück ist ein unbebautes und fiktives Grundstück, dessen Grundstücksmerkmale weitgehend mit den vorherrschenden grundund bodenbezogenen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen in der Bodenrichtwertzone übereinstimmen. Er spiegelt nicht die spezifischen Eigenschaften einzelner Grundstücke wieder.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin (GAA Berlin) hat für das Gebiet im Bereich des Wertermittlungsobjektes den Bodenrichtwert zum:

- 1. Januar 2023 mit 530 €/m² bei einer GFZ^{Lage} = 0,4 und zum
- 1. Januar 2025 mit 460 €/m² bei einer GFZ^{Lage} = 0,4 ermittelt.

Er bezieht sich auf Grundstücke mit folgenden Merkmalen:

- · Baureifes Land, Wohngebiet
- erschließungsbeitragsfrei nach BauGB

<u>Hinweis:</u> "Entsprechend dem Modell der Sachwertfaktoren 2024 (GAA Berlin) ist für den Bodenwert der letzte vor dem jeweiligen Vertragsdatum des Kauffalles veröffentlichte Bodenrichtwert anzusetzen. Eine GFZ-Anpassung ist nicht vorzunehmen. Für die Anwendung der Sachwertfaktoren ist im Rahmen der Modellkonformität der Bodenrichtwert zum 1. Januar 2023 anzusetzen."

Objektspezifisch angepasster Bodenwert

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Bodenrichtwerts sind die nach den §§ 13

bis 16 ImmoWertV ermittelten Bodenrichtwerte auf ihre Eignung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 ImmoWertV zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Abweichungen werden im Folgenden durch entsprechende Zu- und Abschläge zur Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und bezüglich des Zustandes des Wertermittlungsgrundstückes berücksichtigt.

Der Bodenwert je m² wird zum Wertermittlungsstichtag beeinflusst durch:

Tabelle 3: Werteinflüsse

Werteinflüsse		Verhältnisse bei Wertermittlungsobjekt		
•	Preisentwicklung	Für die Ableitung der Sachwertfaktoren 2024 (GAA Berlin) wurde in der Kaufpreissammlung nach Kauffällen in einem Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 recherchiert. Gemäß oben zitierter Modellbeschreibung zur Anwendung der Sachwertfaktoren ist damit zwingend der BRW zum Stichtag 1. Januar 2023 zu verwenden, die Recherche in der Kaufpreissammlung endet am 31. Dezember 2023. Die Berücksichtigung der weiteren konjunkturellen Entwicklung ab dem 01. Januar 2024 bis zum Wertermittlungsstichtag erfolgt am Ende des Gutachtens.		
•	Art u. Maß der baulichen Nutzung	Bauland, offene Bauweise, überwiegend Ein- und Zweifamili- enreihenhäuser - keine Anpassung erforderlich		
•	zu erwartende Erschlie- ßungsbeiträge	Der Finkenkruger Weg ist noch nicht erstmalig endgültig hergestellt. Somit konnte noch keine Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 (2) Baugesetzbuch (BauGB) entstehen. Der auf das Wertermittlungsgrundstück noch zu entfallende Erschließungsbeitrag von ca. 43.000 € (→ 3.1.4) wird unter "besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale" berücksichtigt. hier keine Anpassung erforderlich		
•	Grundstücksgröße, Ausrichtung und Zuschnitt	lageüblich - keine Anpassung erforderlich		
•	bauliche Einschränkungen durch die Nachbarbebauung	lageüblich - keine Anpassung erforderlich		
•	Nachbarschaft, örtliche Lage	lageüblich - keine Anpassung erforderlich		
•	Sonstige Einflüsse (Rechte, Lasten)	keine werterheblichen Einflüsse bekannt geworden oder zu berücksichtigen		

Die den Bodenwert bestimmenden Merkmale sind im Bodenrichtwert und den Anpassungen ausreichend berücksichtigt. Es bestehen sonst keine weiteren werterheblichen Unterschiede des (fiktiv unbebauten) Wertermittlungsgrundstückes zu lagedurchschnittlichen Merkmalen der Grundstücke der selben Bodenrichtwertzone.

Berücksichtigung Straßenlandabtretung / Wegfläche

Gemäß Erschließungsbeitragsbescheinigung ist voraussichtlich Straßenland in einer Größe von ca. 152 m² abzutreten. Die nicht als Bauland zu wertende Verkehrsfläche wird gesondert berücksichtigt. Üblicherweise wird eine Straßenlandabtretung behördlicherseits mit 5,00 €/m² vergütet. Dieser Betrag²² wird im Folgenden als Wert des betreffenden Grund und Bodens angesetzt. Für den Sachverhalt, dass das Flurstück 833 als Weg (1,5 m Breite) mit besonderer Zweckbestimmung vom Bezirksamt in Anspruch genommen werden kann, wird der gleiche Betrag wie bei der Straßenlandabtretung eingeschätzt.

Hierbei wird auf eine Diskontierung zum Wertermittlungsstichtag verzichtet, da der Betrag einem Grundstückseigentümer vermutlich erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt zur

²² bestätigt durch Einsicht in die Kaufpreissammlung des GAA Berlin, Suche nach Straßenland

Verfügung steht. Andererseits hat der Eigentümer die Möglichkeit, das betreffende, zukünftige Straßenland bis zum Zeitpunkt der Abtretung für seine Zwecke zu nutzen (z.B. Parkfläche wie im vorliegenden Fall), so dass der Betrag unverändert in die folgende Berechnung einfließt.

Berücksichtigung Erschließungszustand

Die Finkenkruger Weg ist noch nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 123 ff. des Baugesetzbuches und der §§ 14 und 15 des Erschließungsbeitragsgesetzes endgültig hergestellt und weicht in diesem Zustandsmerkmal somit vom zutreffenden Bodenrichtwertgrundstück (ebf) ab. Ein Zeitpunkt hierfür kann nicht angegeben werden.

Der auf das Wertermittlungsgrundstück (Flurstücke 1664 und 1667) entfallende Erschließungsbeitrag von ca. 43.000 € (ohne Kosten für Grunderwerb und Freilegung) wird unter besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale jeweils zu ca. 50 % anteilig berücksichtigt.

Rechte und Belastungen

Der Werteinfluss der in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen wird im Rahmen dieses Gutachtens nicht berücksichtigt (vgl. § 50 ff ZVG).

Tabelle 4: Bodenwertermittlung

Anpassungen	Richtwertgrund- stück		Wertermittlungsobjekt Anpassung nötig?		Anpassungs- faktor	
Bodenrichtwert (BRW):	530 €/m²				x	
Art u. Maß der baulichen Nutzung	§ 34 BauGB		nein		1,00	
Erschließungsbeiträge:	ebf			nein	1,00	
Grundstücksgröße, Ausrichtung und Zuschnitt	lageüblich		nein		1,00	
bauliche Einschränkungen	keine			nein	1,00	
Nachbarschaft, örtliche Lage	keine			nein	1,00	
Sonstiges (Rechte/Lasten)	keine Unterschiede	э		nein	1,00	
objektspezifisch angepasste	er Bodenwert	·		= rund	530 €/m²	
Bodenwert Flurstück 833	105 m² x	5 €/m	n ² =		525 €	
Bodenwert Flurstück 1662	40 m² x	5 €/m	•		323 € 200 €	
		,	-			
Bodenwert Flurstück 1664 ²³	103 m² x	5 €/m	n² =		515 €	

4.2 Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulicher Anlagen

463 m² x

431 m² x

Das Sachwertverfahren (§§ 35 -39 ImmoWertV) beruht im Wesentlichen auf einer nach kostenorientierten Gesichtspunkten durchgeführten Wertermittlung. Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstücks aus den vorläufigen Sachwerten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie aus dem Bodenwert ermittelt (§ 35 Abs. 1 Immo-

530 €/m²

460 €/m²

Bodenwert Flurstück 1664²⁴

Bodenwert Flurstück 1667

Bodenwert gesamt

245.390 €

198.260 €

444.900 €

= rund

²³ geschätzter Anteil der Straßenlandabtretung



WertV).

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen (§ 36 Abs. 1 ImmoWertV) sind die durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV) mit dem Regionalfaktor (§ 36 Abs. 3 ImmoWertV) und dem Alterswertminderungsfaktor (§ 38 ImmoWertV) zu multiplizieren.

4.2.1 Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren.

In der vorliegenden Bewertung werden modellkonform zu den zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren die Normalherstellungskosten NHK 2010²⁵ verwendet.

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile sind durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten zu berücksichtigen, soweit sie nicht in Wertansätzen enthalten sind und im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berücksichtigt werden.

4.2.2 Normalherstellungskosten (NHK 2010)

Die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) sind Bestandteil der Anlage 4 der Immo-WertV. Sie sind in €/m² Brutto-Grundfläche angegeben und abhängig von der Gebäudeart (Gebäudetyp, Bauweise, Ausbauzustand) und der Ausstattung (Standardstufe) des Wertermittlungsobjektes. In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördlichen Prüfungen und Genehmigungen bereits enthalten. Die NHK 2010 sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt) und stellen bundesdeutsche Mittelwerte dar.

Es wird in der vorliegenden Wertermittlung der Kostenkennwert der NHK 2010 zu Grunde gelegt, der dem Modell der Sachwertfaktoren 2024 des GAA Berlin entspricht.

Keller-, Erdgeschoss Dachgeschoss voll ausgebaut Dachgeschoss nicht ausgebaut 3 Standardstufe 1.01 655 835 1 260 1.02 545 1 050 605 695 840 Doppel- und Reihenendhäuser 2.01 615 685 785 945 1 180 2.02 515 570 655 790 985 Reihenmittelhäuser 3.01 575 640 735 885 | 1 105 3.02 480 535 615 740 925

Abbildung 1: Normalherstellungskosten (NHK 2010)

Ermittlung des Ausstattungsstandards

Die Ausstattung von Wohnhäusern wird entsprechend der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) in fünf Standardstufen klassifiziert. Die Einordnung zu einer Standardstufe ist insbesondere abhängig vom Stand der technischen Entwicklung und den bestehenden rechtlichen Anforderungen am Wertermittlungsstichtag. Dafür sind die Qualität

²⁵ Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) – Kostenkennwerte für die Kostengruppen 300 und 400 in Euro/m² Bruttogrundfläche einschließlich Baunebenkosten und Umsatzsteuer, Kostenstand 2010 in: ImmoWertV – Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2021 (BGBI. I S. 2805)

der verwendeten Materialien und der Bauausführung sowie die energetischen Eigenschaften von Bedeutung. Zur Orientierung und Modellbeschreibung enthält die ImmoWertV (Anlage 4) eine Beschreibung der Standardmerkmale. Danach sind die Standardstufen vereinfacht wie folgt definiert:

Stufe 1: • nicht zeitgemäße, sehr einfache Ausstattung z. B. Standard der 1950er Jahre

Stufe 2: • teilweise nicht zeitgemäße, einfache Ausstattung z. B. Standard der 1970er Jahre

Stufe 3: zeitgemäße und mittlere Ausstattung z. B. Standard der 2000er Jahre

Stufe 4: zeitgemäße und gehobene Ausstattung (Neubaustandard)

Stufe 5: veitgemäße und stark gehobene Ausstattung (Luxusausstattung)

Im vorliegenden Wertermittlungsfall ergibt sich nachfolgende Wertung im Sinne der Immo-WertV und der Sachwertfaktoren 2024 des GAA Berlin:

Tabelle 5: Gebäudestandard

Typ 1.01	Standardstufe				
Standardmerkmal	1	2	3	4	5
Außenwände				1	
Dach				1	
Fenster und Außentüren				1	
Innenwände und -türen				1	
Deckenkonstruktion und Treppen				1	
Fußböden				1	
Sanitäreinrichtungen				1	
Heizung				1	
Sonstige technische Ausstattung				1	
Kostenkennwerte f. Gebäudeart (pro m²):	655 €	725 €	835 €	1.005 €	1.260 €

Über die Wägungsanteile der einzelnen Standardmerkmale ergibt sich folgender gewogener Kostenkennwert:

Standardmerkmal	Wägungs- anteil	Anteil am Kosten- kennwert	Anteil an der Standardstufe
Außenwände	23%	231 € /m²	0,92
Dach	15%	151 € /m²	0,60
Fenster und Außentüren	11%	111 € /m²	0,44
Innenwände und -türen	11%	111 € /m²	0,44
Deckenkonstruktion und Treppen	11%	111 € /m²	0,44
Fußböden	5%	50 € /m²	0,20
Sanitäreinrichtungen	9%	90 € /m²	0,36
Heizung	9%	90 € /m²	0,36
Sonstige technische Ausstattung	6%	60 € /m²	0,24
Ergebnisse (gewogene Summen)	100%	1.005 € /m²	4,00

4.2.3 Berücksichtigung von Korrekturen und Alterswertminderung

Korrektur wegen der Baupreisentwicklung - Baupreisindex (BPI)

Die Anpassung der NHK aus dem jeweiligen Basisjahr an die allgemeinen Wertverhältnisse erfolgt mittels dem Baupreisindex gemäß Modell der Sachwertfaktoren 2024²⁶. Laut Auskunft des statistischen Bundessamtes²⁷ (Internetabfrage) beträgt der zutreffende Baupreisindex (Basisjahr 2010 = 100) für den Neubau von Wohngebäuden 161,3 was zu einem Faktor von 1,800 führt.

Änderung Wertverhältnisse	Baupreisindex			
Feststellungszeitpunkt	Ø 2010	IV. Quartal 2023		
Indexwert (2015 = 100)	89,6	161,3		
Änderung in %:		80,02		

Korrektur wegen Regionalfaktor

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Der vom Gutachterausschuss festgelegte Regionalfaktor beträgt 1,0, so dass keine diesbezügliche Regionalisierung der durchschnittlichen Herstellungskosten erfolgt.

Tabelle 6: Korrekturen des Kostenkennwertes

Eigenschaften des tabellierten Standardgebäudes				
Nutzungsgruppe freistehende Einfamilienhäuser				
Gebäudetyp	Typ 1.01 (Keller-, Erdgeschoss, Dachgeschoss voll ausgebaut)			
gewogener Gebäudestandard	4,00			

gewogener Kostenkennwert:		= 1.005 €/m² BGF
Korrekturfaktor (Zweifamilienhaus)	(GAA Berlin keine Korrektur)	x 1,00
Korrektur wegen Baupreisindex		x 1,800
Korrektur wegen Regionalfaktor	(GAA Berlin keine Korrektur)	x 1,00

korrigierter Kostenkennwert bezogen auf Wertermittlungsstichtag rd.	= 1.809 €/m² BGF
---	------------------

Besondere Bauteile und c-Flächen (i.S. der DIN 277)

Werthaltige, bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Balkone und Vordächer sind in Ansatz zu bringen. Soweit diese Bauteile erheblich vom Üblichen abweichen, ist ggf. ihr Werteinfluss als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal nach der Marktanpassung zu berücksichtigen. Nachfolgende Bauteile / c-Flächen sind ggf. zu berücksichtigen:

- Balkon, Giebel, mehrstufige Eingangstreppe, Zeitwert entsprechend als vom Markt werterheblich anzusehen (im Sachwertfaktor <u>nicht</u> berücksichtigt²⁸)
- Wertansatz: 5.000 €

²⁶ Sachwertfaktoren 2024: gemäß dem Modell der Faktoren zur Anpassung des Sachwertes von Grundstücken mit Eigenheimen an die Lage auf dem Grundstücksmarkt in Berlin, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 41 vom 27.09.2024 Seite 3068 ff

²⁷ www.destatis.de, >Wirtschaft >Preise >Bau- und Immobilienpreisindex

²⁸ GAA Berlin, Frau Prokott: kein gesonderter Ansatz für besondere Bauteile durchschnittlicher Bauart

Alterswertminderungsfaktor

Die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen und mit Hilfe des Baupreisindexes auf den Wertermittlungsstichtag bezogenen Herstellungskosten entsprechen denen eines neu errichteten Gebäudes. Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt müssen diese Herstellungskosten mittels Alterswertminderungsfaktor gemindert werden. Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer (§ 38 ImmoWertV).

Ausgehend von einer Gesamtnutzungsdauer (GND) von 80 Jahren und einer Restnutzungsdauer (RND) von 55 Jahren ergibt sich ein Alterswertminderungsfaktor von 0,69 für das Einfamilienwohnhaus.

4.3 Vorläufiger Sachwert der Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussend sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden.

Die Außenanlagen haben den ortsüblichen Umfang. Entsprechend der Berliner Auswertepraxis wurde für die Außenanlage kein Wertansatz vorgenommen. Die sonstigen Anlagen werden ggf. mit dem Zeitwert pauschal berücksichtigt²⁹. Dabei wird auf eine derartige Berücksichtigung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verwiesen, der in der Regel nur pauschale Beträge (wenn überhaupt) ansetzt.

4.4 Vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks (§ 35 Abs. 2 ImmoWertV) ergibt sich grundsätzlich durch Bildung der Summe von:

- · vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen
- vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
- dem ermittelten Bodenwert (marktüblichen Grundstücksgröße).

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks berechnet sich im vorliegenden Fall wie folgt:

Tabelle 7: Ermittlung des vorläufigen Sachwerts

Gebäudebezeichnung	Einfamilien- wohnhaus	
Bruttogrundfläche (BGF) in m²	435	
korrigierter Kostenkennwert €/m² BGF	1.809 €	
besonders zu veranschlagende Bauteile:	0€	
· Zu-/ Abschläge:	0€	
Herstellungskosten (zum WE-Stichtag)	786.915 €	
Alterswertminderung		
Gesamtnutzungsdauer (GND) in a	80	
· Restnutzungsdauer (RND) in a	55	
Alterswertminderungsfaktor	0,69	

²⁹ Gemäß dem Modell der Faktoren zur Anpassung des Sachwertes von Grundstücken mit Eigenheimen an die Lage auf dem Grundstücksmarkt in Berlin

• Betrag	245.911 €
Zeitwert	
Gebäude (bzw. Normgebäude)	541.004 €
besonders zu veranschlagende Bauteile	0 €
vorläufiger Sachwert baulicher Anlagen	541.004 €

vorläufiger Sachwert baulicher Anlagen insgesamt		541.004 €
 vorläufiger Sachwert der Außenanlagen (0 % v. vorläufiger Sachwert baulicher Anlagen) 	+	0€
· weitere bauliche Anlagen: ggf. Berücksichtigung unter boG	+	0€
· vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen und Außenanlagen	=	541.004 €
Bodenwert Flurstück 1664	+	245.390 €
vorläufiger Sachwert des Grundstücks	=	786.394 €
	rd.	786.390 €

4.5 Marktangepasster vorläufiger Sachwert

Sachwertfaktoren sind Marktanpassungsfaktoren, mittels derer der vorläufige Sachwert an die am Wertermittlungsstichtag auf dem örtlichen Grundstücksmarkt vorherrschenden allgemeinen Wertverhältnisse des Grundstücksmarktes angepasst wird. Die Sachwertfaktoren werden nach den Grundsätzen des Sachwertverfahrens (§§ 35 bis 38 ImmoWertV) auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt.

Modellkonformer Sachwertfaktor

Für die Ableitung der Sachwertfaktoren 2024 (GAA Berlin) wurde in der Kaufpreissammlung nach Kauffällen in einem Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 recherchiert.

Wesentlich abweichende Eigenschaften des Bewertungsobjektes und der Wertverhältnisse im Vergleich zu Markt-, Lage- und Objekteigenschaften, die nach Angaben des Gutachterausschusses der Ermittlung zugrunde lagen sind nachfolgend modellkonform zu bewerten, soweit nicht bereits ausreichende Berücksichtigungen bei Ansätzen der Normalherstellungskosten, der Gesamt- und Restnutzungsdauer und Bodenwert erfolgten.

Tabelle 8: Sachwertfaktoren für Objekte im Altbezirk Spandau

Einzelkriterium (Tabelle 4)	GAA Berlin		Wertermitt-	SWF
gem. Modell Gutachterausschuss Berlin			lungsobjekt	(interpoliert)
vorläufiger Sachwert des Grundstücks	750.000	800.000	786.390 €	
modellkonformer Sachwertfaktor (Basisfaktor)	0,91	0,89		0,895

Objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor

Ausgehend von einem vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte zur Verfügung gestellten geeigneten Sachwertfaktor (Basisfaktor) weichen i.d.R. die Grundstücksmerkmale der zu bewertenden Liegenschaft und der maßgebliche Wertermittlungsstichtag ab. Die wertbeeinflussenden Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts sowie ein abweichender Wertermittlungsstichtag sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ImmoWertV sind durch geeignete Umrechnungskoeffizienten, Indexreihen,

durch eine Anpassung mittels Zu- oder Abschlägen oder in anderer sachgerechter Weise zu berücksichtigen. Diese "Anpassung" des Sachwertfaktors führt zum "objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor".

Für die vom Berliner Gutachterausschuss festgestellten Beeinflussungen des Sachwertfaktors durch tatsächliche Grundstückseigenschaften wurden Korrekturen zur Absenkung oder Erhöhung des Sachwertfaktors angegeben, die entsprechend beim Wertermittlungsobjekt zu berücksichtigen sind. Dazu zählen die Baujahresgruppe, die Gebäudeart, der Bauzustand, die Gebäudekonstruktion, die stadträumliche Wohnlage und die Stadtlage.

Weitere Einflussfaktoren auf die Höhe des Sachwertfaktors sind gemäß Untersuchungsergebnis nicht signifikant nachgewiesen.

Anpassung an den Wertermittlungsstichtag³⁰

Die Verwendung der Sachwertfaktoren ersetzt nicht automatisch die nach ImmoWertV erforderliche Marktanpassung ermittelter Sachwerte. Eine Marktanpassung kann vor allem dann erforderlich werden, wenn nach dem Stichtag eine deutliche Entwicklung der Kaufpreise von Sachwertgrundstücken stattgefunden hat.

Für die Ableitung der Sachwertfaktoren 2024 (GAA Berlin) wurde in der Kaufpreissammlung nach Kauffällen bis zum 31. Dezember 2023 recherchiert. Die Berücksichtigung der weiteren konjunkturellen Entwicklung ab dem 01. Januar 2024 bis zum Wertermittlungsstichtag ist nachfolgend zu berücksichtigen.

Der Berliner Immobilienmarkt hat sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt. So lassen sich Marktentwicklungen innerhalb eines Jahres beobachten. Preisrückgänge sind im Jahr 2023 nunmehr auf nahezu allen Teilmärkten des Berliner Immobilienmarktes zu verzeichnen. Nachdem die Kauffallzahlen in den meisten Teilmärkten schon seit einigen Jahren rückläufig sind, gab es 2023 im Verhältnis zum Vorjahreszeitraum einen Einbruch der Umsatzzahlen. Neben dem Rückgang der Kauffallzahlen konnten 2023 bis auf eine Ausnahme auch sinkende durchschnittliche Kaufpreise beobachtet werden. Der Trend, der sich schon zur zweiten Jahreshälfte 2022 gezeigt hatte, setzt sich also fort.

- Preisrückgänge von -3 bis -22 % über alle Teilmärkte im 1. Quartal 2024 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum
- Lag im Jahr 2022 der durchschnittliche Kaufpreis bei Ein- und Zweifamilienhäusern bei rund 4.290 €/m² (+8 %) wertrelevante Geschossfläche, ist jetzt auch hier ein Preisrückgang auf 3.750 €/m² (-13 %) wertrelevante Geschossfläche zu verzeichnen.
- Die Anzahl verkaufter Baugrundstücke zur Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern ist im 1. Quartal 2024 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um -9 % zurückgegangen. Der Geldumsatz ist mit -40 % im genannten Vergleichszeitraum noch stärker gesunken. Das mittlere Preisniveaus im 1. Quartal 2024 liegt mit -13 % unter dem des Vorjahreszeitraums.
- Im 1. Quartal 2024 sind 16 % mehr Ein- und Zweifamilienhäuser als im Vorjahreszeitraum verkauft worden. Ungeachtet dessen ist der Geldumsatz im gleichen Zeitraum mit -3 % leicht rückläufig. Das durchschnittliche Preisniveau ist im 1. Quartal 2024 um -13 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum gesunken.

Die Berücksichtigung der Marktentwicklung auf nachgebendes Kaufpreisniveau gegenüber dem Untersuchungszeitraum zur Ermittlung der hier verwendeten Sachwertfaktoren durch den Berliner Gutachterausschuss (Ableitung zum Stichtag 31. Dezember 2023) erfolgt durch einen geschätzten Abschlag in Höhe von -0,10.

³⁰ Quelle: Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin: vorläufiger Bericht zum Berliner Immobilienmarkt 2023, Entwicklung des Immobilienmarktes im 1. Quartal 2024

Tabelle 9: Ableitung des objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors

Einzelkriterium gem.	GAA Berlin	Wertermitt-	SWF	
Modell Gutachterausschuss Berlin	OAA Deriiii	lungsobjekt	3441	
Basisfaktor			0,895	
Baujahresgruppe	1991-2009	2004	0,135	
Gebäudeart	freistehendes Ein-/Zwei- familienhaus	Einfamilienwohn- haus	0,000	
Bauzustand	normaler Bauzustand	normal	0,000	
Gebäudekonstruktion	Fertighaus-Holz	Fertighaus-Holz	-0,049	
Stadträumliche Wohnlage	einfache stadträumli- cher Wohnlage	einfach	0,036	
Stadtlage	Westteil	Westteil	0,029	
= SWF nach Korrektur gem. GAA:			1,046	
Anpassung z. Wertermittlungsstichtag	01. Januar 2024	6. März 2025	-0,10	

⁼ Objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor:

rund 0,95

Der objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wurde anhand des Modells der Sachwertfaktoren 2024 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin sachverständig bestimmt.

Tabelle 10: Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts

vorläufiger Sachwert des Grundstücks	786.390 €
objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor rd.	0,95
marktangepasster vorläufiger Sachwert rd.	744.000 €

4.6 Berücksichtigung objektspezifischer Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beimisst (§ 8 Abs. 1 ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV) sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können insbesondere vorliegen bei:

- · besonderen Ertragsverhältnissen,
- · Baumängeln und Bauschäden,
- baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
- · Bodenverunreinigungen, Bodenschätzen sowie
- grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt.

Berücksichtigung Erschließungsbeitrag

Das Wertermittlungsgrundstück ist noch nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 123 ff. des Baugesetzbuches und der §§ 14 und 15 des Erschließungsbeitragsgesetzes endgültig

hergestellt. Gem. Schreiben des Bezirksamtes Spandau vom 24.02.2025 wird nach endgültiger Herstellung des Finkenkruger Weges der auf das Grundstück (Flurstücke 1664 und 1667, Annahme je zu 50% für die Wertermittlung) entfallende Erschließungsbeitrag nach den derzeitigen Verhältnissen überschlägig und völlig unverbindlich auf etwa 43.000 € ohne Kosten für Grunderwerb und Freilegung geschätzt.

Da genauer Zahlungszeitpunkt und effektive Zahlungshöhe unbestimmt sind, wird zum Zwecke dieser Wertermittlung angenommen, dass bei der Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr der vom Bezirksamt genannte Betrag anteilig berücksichtigt wird.

Fehlende Grundstücks-/Innenbesichtigung

Es entspricht den Gepflogenheiten des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, dass Interessenten ohne Möglichkeit einer Grundstücksbesichtigung von einem bestehenden Erwerbsrisiko ausgehen und ihr Kaufangebot mit einem Abschlag an durchschnittlich erwarteten Zustands- und Ausstattungsumstände ausrichten. Als marktgerecht wird hier ein Abschlag angesehen in Höhe von 10% bezogen auf die marktdurchschnittlichen Verhältnisse zu Lage und Objekt entsprechend ermittelter Sachwerte für freistehende Einfamilienhäuser.

Berücksichtigung im Sachwertverfahren

Der marktangepasste vorläufige Sachwert ist um die objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu korrigieren:

Tabelle 11: Berücksichtigung objektspezifischer Grundstücksmerkmale

Berücksichtigung Baumängel und Bauschäden	- 300		0 €
Berücksichtigung Erschließungsbeitrag (50 % Anteil)	43.000 €	_	21.500 €
Berücksichtigung besondere Bauteile (Balkon, Giebel, mehrstufige Eingangstreppe)		+	5.000 €
Abzug wg. fehlender Besichtigungsmöglichkeit	10%	-	51.500 €
marktangepasster vorläufiger Sachwert		=	744.000 €

4.7 Plausibilitätskontrolle

Nachfolgend wird der konjunkturell angepasste Sachwert auf Grundlage der Daten des Berliner Gutachterausschusses plausibilisiert. Dabei werden der Sachwert des Wertermittlungsobjekts den Vergleichswerten aus der Kaufpreissammlung des Berliner Gutachterausschusses gegenübergestellt.

In der Kaufpreissammlung des Berliner Gutachterausschusses erfolgte eine stichtagsnahe, grundstücksbezogene Recherche³¹ zu Lage- und Objekteigenschaften abgeschlossener Kaufverträge zu freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern, die hinsichtlich wertrelevanter Merkmale und dem Vertragszeitpunkt hinreichend mit dem Wertermittlungsobjekt übereinstimmen:

³¹ Lage: Grundstücksadressen in der Handakte vorliegend, hier im Gutachten vom Verfasser anonymisiert

Tabelle 12: Vergleichswert

Angaben It. Kaufpreissammlung des Berliner Gutachte raum 01/2024 bis 6. März 2025, freistehende Einfamilienh che Wohnlage, Baujahre 1999-2010, Bezirk Spandau		•
Bodenwert	Ø	249.000 €
Brutto-Grundfläche (BGF)	Ø	234 m²
Geschossfläche (GF)	Ø	94 m²
Kaufpreis/m² Geschossfläche	Ø	6.798 €/m² GF

Wertermittlungsobjekt				
Bodenwert				245.390 €
Brutto-Grundfläche				435 m²
Geschossfläche				145 m²
Sachwert	749.000 € /	145 m²	=	5.163 €/m² GF

Sachwert des Grundstücks rd.:	5.160 €/m² GF

Der auf die Geschossfläche zurückgerechnete Sachwert liegt ca. 24 % unter dem durchschnittlichen Verhältnis Kaufpreis/m² Geschossfläche der ausgewerteten Vergleichspreise. Dies erscheint insofern plausibel, als dass das Wertermittlungsobjekt aufgrund seiner Eckdaten (deutlich abweichende BGF und GF) nur hinreichend mit den Vergleichspreisen vergleichbar ist.

Zusammenfassung

Mithin bestätigen die Vergleichsdaten des Berliner Gutachterausschusses im Wesentlichen den ermittelten Sachwert. Besonders hingewiesen sei jedoch darauf, dass keine Vergleichswertermittlung im Sinne der ImmoWertV durchgeführt wurde, sondern dass die Heranziehung der Daten aus der Kaufpreisabfrage des Gutachterausschusses lediglich der Prüfung des ermittelten Sachwertes dient.

5 Verkehrswert

Der Verkehrswert ist aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV). Die Aussagefähigkeit des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen bestimmt.

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Wertermittlungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Eigennutzungsobjekt erworben. Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Dabei wurden für das Sachwertverfahren marktübliche (Modell-) Eingangsgrößen, wie zum Beispiel Normalherstellungskosten, Restnutzungsdauer, Bodenwert und Sachwertfaktor angesetzt.

Dabei ist die Marktanpassung nach der Ermittlung des vorläufigen Sachwertes durchzuführen. Objektspezifische Eigenschaften können dabei nicht berücksichtigt sein, da sie in der Marktanpassung nicht abgebildet werden (§ 6 Abs. 2 ImmoWertV).

Betrachtung der Ergebnisse

Das mit einem eingeschossigen **Einfamilienwohnhaus** bebaute Grundstück **Finkenkruger Weg 95, 95 A, 13591 Berlin** wird unter Berücksichtigung aller wertbeeinflussenden Faktoren (außer evtl. Belastungen in Abt. II des Grundbuches und **der fehlenden Grundstücks- und Innenbesichtigung**):

Verkehrswert = Sachwert

Grundbuch von Staaken, Blatt 8348

Gemarkung Staaken

am Wertermittlungsstichtag 6. März 2025 auf einen Verkehrswert (Marktwert) von

Ifd. Nr. 3 BV: 725 €

Ifd. Nr. 4 BV: 680.000 € Ifd. Nr. 5 BV: 177.000 €

geschätzt.

6 Beantwortung der Fragen des Amtsgerichts

zu a)	Ein Verdacht auf ökologische Altlasten <u>besteht</u> nach schriftli- cher Auskunft.
zu b)	kein Wohnungs- oder Teileigentum
zu c)	Einfamilienwohnhaus wird augenscheinlich eigengenutzt
zu d)	Eine Wohnpreisbindung gemäß § 17 WoBindG wurde nicht bekannt gemacht
zu e)	ein Gewerbebetrieb wird nicht geführt
zu f)	Maschinen und Betriebseinrichtungen, die nicht mitgeschätzt wurden, sind nicht vorhanden
zu g)	Ein Energieausweis wurde nicht vorgelegt
	Baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen wurden nach schriftlicher Auskunft nicht bekannt gemacht
	Konkreter Verdacht auf Hausschwamm besteht nicht
	Zubehör nach § 97 BGB wurde nicht vorgefunden

Wessel Hämmerling Partnerschaft

Grundstückssachverständigengesellschaft

Anlagen zum Gutachten

Geschäftszeichen: 30 K 4/24

Finkenkruger Weg 95, 95 A, 13591 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1: Lage im Bezirk	2
Anlage 2: Lage im Ortsteil	3
Anlage 3: Auszug aus dem Liegenschaftskataster	4
Anlage 4: Grundrisse	5
Anlage 5: Lage des Geh-, Fahr- und Leitungsrecht etc	7
Anlage 6: Fotodokumentation	8

Dieses Anlage umfasst 10 einseitig beschriebene Seiten.

Anlage 1: Lage im Bezirk



Abbildung 1: Lage im Bezirk Spandau

Qu.: Geoportal Berlin / Übersichtskarte von Berlin 1:50.000 (ÜK50), Karte bearbeitet (Hervorhebung)

Anlage 2: Lage im Ortsteil

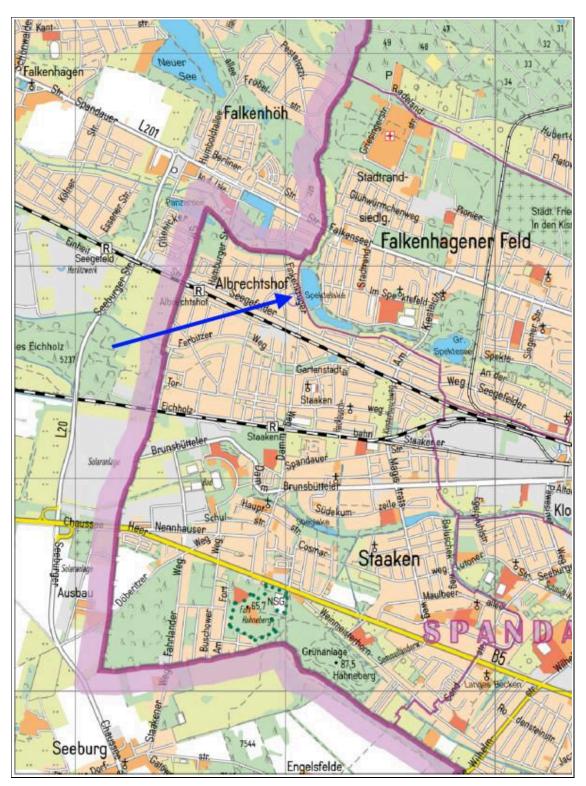


Abbildung 2: Lage im Ortsteil Staaken

Qu.: Geoportal Berlin / Übersichtskarte von Berlin 1:50.000 (ÜK50), Karte bearbeitet (Hervorhebung)

Anlage 3: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

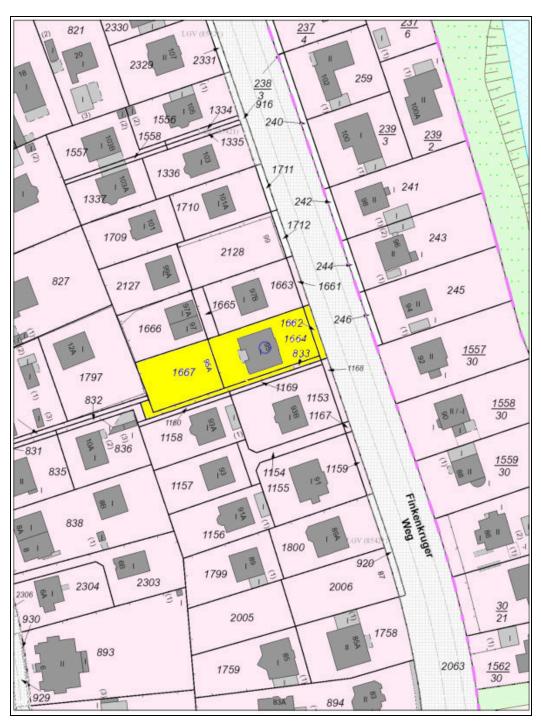


Abbildung 3: Liegenschaftskarte: Einfamilienhaus nebst Baulandreserve/ Verkehrsflächen Qu.: Geoportal Berlin / ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem), Karte bearbeitet (Hervorhebung)

Anlage 4: Grundrisse

Qu.: Bauakte – Baugenehmigungsplanung Stand ca. 2002, ohne Maßstab

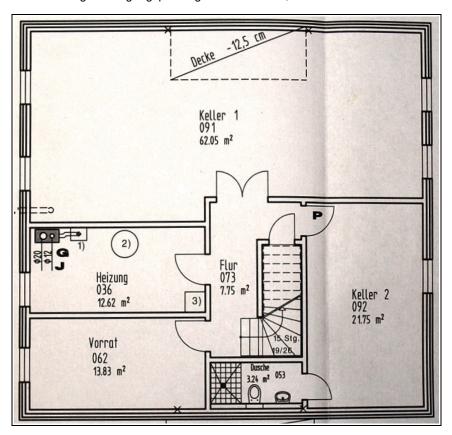


Abbildung 4: Grundriss Kellergeschoss

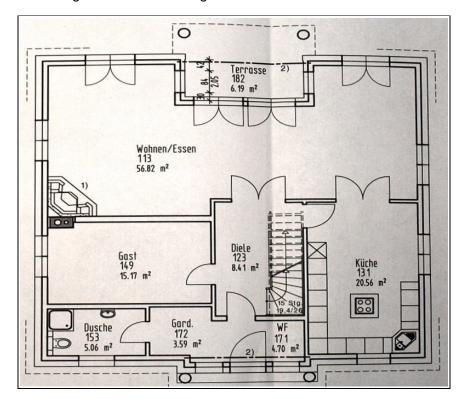


Abbildung 5: Grundriss Erdgeschoss



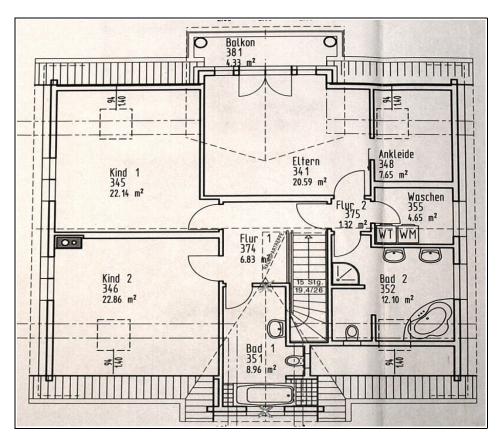


Abbildung 6: Grundriss Dachgeschoss

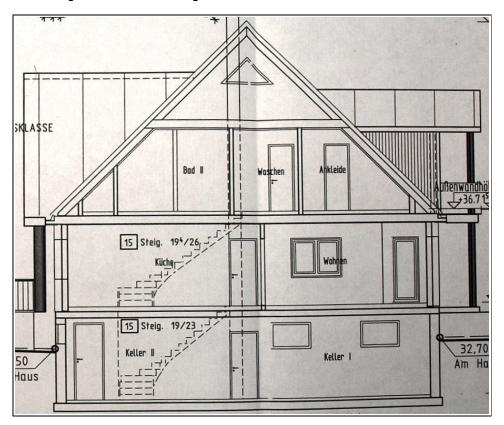


Abbildung 7: Schnittdarstellung A - B

Anlage 5: Lage des Geh-, Fahr- und Leitungsrecht etc.

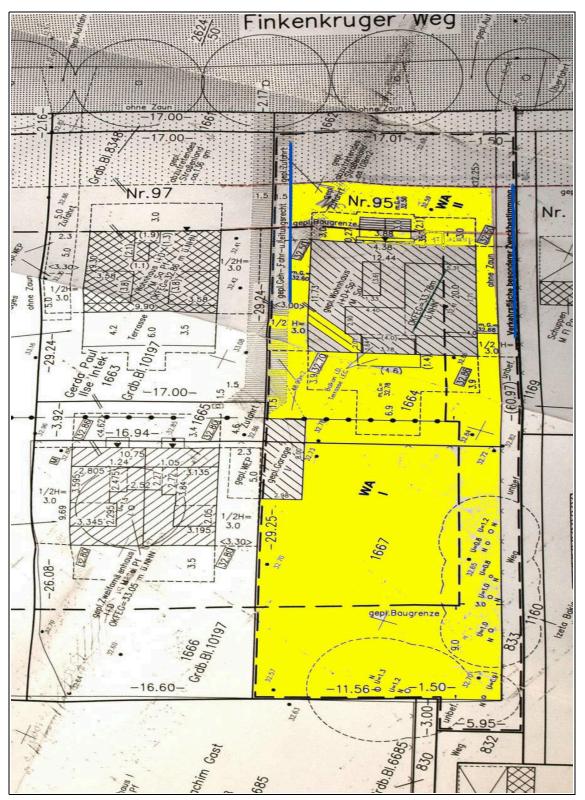


Abbildung 8: Lageplan zur Lage des Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, Straßenlandabtretung, Verkehrsfläche (Flurstück 833) mit besonderer Zweckbestimmung (geplanter Verbindungsweg) und Baulandreserve Flurstück 1667

Qu.: Bauakte beim Bezirksamt Berlin-Spandau, ohne Maßstab

Anlage 6: Fotodokumentation

Außenansichten



Abbildung 9: Straßenansicht aus Richtung Osten



Abbildung 10: seitliche Ansicht aus Richtung Norden in Höhe des Wegerechts





Abbildung 11: Baulandreserve (Flurstück 1667) aus Richtung Nordost



Abbildung 12: gartenseitige Rückseite aus Richtung Westen



Abbildung 13: Darstellung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts an der nördlichen Grundstücksgrenze zugunsten der Flurstücke 1666 und 1665



Abbildung 14: Finkenkruger Weg in Höhe des Wertermittlungsobjektes in Richtung Süden